

STATUTEN

Verein

GROSSFAMILIE

STEINHAUER

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Verein Grossfamilie Steinhauer“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gebenstorf AG.

II Zweck

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Art. 3 Der Verein betreibt eine Institution zum Zweck Menschen mit sozialen und/oder psychischen Schwierigkeiten eine Dauer- oder Übergangsplatzierung im geschützten Rahmen zu bieten mit dem Ziel, diese Menschen mit pädagogischen und therapeutischen Mitteln zu möglichst optimaler persönlicher Entfaltung zu verhelfen. Für die operative Leitung dieser Institution stellt der Vereinsvorstand geeignetes Personal ein. Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung.

III Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied ist, wer einen Jahresbeitrag entrichtet.

IV Organe

Art. 5 5.1 Die Mitgliederversammlung
5.2 Der Vorstand
5.3 Die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Semester des Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Wunsch des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 8 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung:
1. Abnahme des Jahresberichtes
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 4. Genehmigung des Budgets
 5. Wahlen
 6. Statutenänderungen

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder und konstituiert sich selbst. Er leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Art. 10 Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung, die ihn auch wählt, schriftlichen Bericht.

V Vereinsmittel

- Art. 11 Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb der Institution bestehen aus:
1. Jahresbeiträge der Mitglieder (Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen).
 2. Zuwendungen
 3. Öffentliche Hilfen
 4. Dem Entgelt der jeweiligen BewohnerInnen der Institution
 5. Ziel ist, den laufenden Betrieb möglichst selbsttragend führen zu können.

- Art. 12 Das Rechnungsjahr (Vereinsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Vereinszweckes nicht mehr erlauben. Bei Aufhebung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.
- Art. 14 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2003 angenommen, am 3. September 2010, am 30. November 2010, am 19. Juni 2012, am 18. März 2014 und am 8. April 2016 geändert worden und jeweils ab diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidentin:

Aktuarin:

Kerstin Wiedemeier

Evelyne Dietiker